



SCHWEIZ  
SUISSE  
SVIZZERA

POSTFACH  
3001 BERN

TEL 058 796 99 52

FAX 058 796 99 03

info@aquanostra.ch

www.aquanostra.ch

AQUANO STRA

# Vorschau Umweltpolitik

## Wintersession 2016

### Inhaltsverzeichnis

#### Nationalrat (Seiten 2-3)

13.455	Pa. Iv. Parmelin	Anwendung des Gewässerschutzgesetzes: Örtliche Gegebenheiten nicht ausser Acht lassen	01.12.2016
16.3038	Motion Häberli-Koller	Elektrische Anlagen einfacher ermöglichen	14.12.2016

#### Ständerat (Seiten 4-9)

16.054	Bundesratsgeschäft	Revision Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt	08.12.2016
15.3958	Motion Barazzone	Illegaler Handel mit bedrohten Arten: Schärfere strafrechtliche Sanktionen in der Schweiz	13.12.2016
15.313	Kt. Iv. GE	Schweizer Stauanlagen und Wasserenergie retten	13.12.2016
15.312	Kt. Iv. GR	Werterhaltung der Schweizer Wasserkraft	13.12.2016
16.030	Bundesratsgeschäft	Umweltschutzprotokoll zum Antarktis-Vertrag	15.12.2016

Kontakt: Hans-Peter Zingg, Präsident      Tel. 031 859 48 08  
Christian Streit, Generalsekretär      Tel. 058 796 99 52

## Im Nationalrat behandelte Geschäfte

### 13.455 Parl. Initiative Parmelin      **Anwendung des Gewässerschutzgesetzes: Örtliche Gegebenheiten nicht ausser Acht lassen**

- Forderung:                      Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer wird wie folgt geändert:  
Art. 36a Gewässerraum, Abs. 2  
„Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und beauftragt die Kantone, die Breite der Gewässerräume unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten festzulegen.“
- Begründung:                      Wie erwartet gibt es in vielen Kantonen Schwierigkeiten bei der Anwendung der Gewässerschutzverordnung. Bei der Anhörung haben mehrere Parlamentsmitglieder gegenüber der Verwaltung ihre Besorgnis geäußert und verlangt, dass die Anwendung mit Augenmass und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten erfolgt. Dies ist offensichtlich nicht der Fall, die zunehmende Kritik der Kantone bestätigt unsere schlimmsten Befürchtungen. Es besteht eine deutliche Diskrepanz zwischen den ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers, der die Kantone damit betraut hat, den Gewässerraum festzulegen, und der Anwendung durch die Bundesverwaltung. Damit der Wille des Gesetzgebers respektiert wird, muss das Gesetz geändert werden, und zwar so, dass darin klipp und klar vorgesehen wird, dass die Kantone unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten zuständig dafür sind, die Breite der Gewässerräume festzulegen. Eine solche föderalistische Lösung wird es ermöglichen, wieder Vernunft walten zu lassen und den Willen des Gesetzgebers angemessen umzusetzen.
- Entscheid UREK-N:      **Annahme der parlamentarischen Initiative.**  
Entscheid UREK-S:      **Ablehnung der parlamentarischen Initiative.**
- Antrag UREK-NR:      **Die Kommission beantragt Annahme mit 16 zu 7 Stimmen.**  
Die Kantone sollen für die Festlegung der Gewässerraumbreite zuständig sein, zumal sie die lokalen und regionalen Gegebenheiten viel besser berücksichtigen können. Die Kommission ist sich bewusst, dass die Motion 15.3001, welche das gleiche Ziel verfolgt, in der Umsetzung ist. Da aber die revidierte Gewässerschutzverordnung erst im Laufe des Jahres 2017 in Kraft treten wird, möchte die Kommission mit ihrer Unterstützung der parlamentarischen Initiative sicherstellen, dass der mit den Kantonen eingeschlagene pragmatische Weg weitergeführt wird.
- Kommentar ANS:      **AQUA NOSTRA SCHWEIZ unterstützt die Parl. Initiative.**  
Ganz offensichtlich bestehen Probleme beim Vollzug; der Gesetzestext scheint für viele Fälle in der Praxis ungeeignet zu sein. Ob dies einfach mittels Anpassung der Verordnung korrigiert werden kann, muss (leider) bezweifelt werden. Gestützt auf die Kantonskompetenz in der Raumplanung, den Föderalismus sowie die Nähe und Einzelfallgerechtigkeit der kantonalen Entscheidungsorgane muss den Kantonen ein grösstmöglicher Spielraum eingeräumt werden.

**16.3038 Motion Häberli-Koller      Transformatorenstationen und andere elektrische Anlagen einfacher ermöglichen**

- Forderung: Der Bundesrat wird beauftragt, Gesetzesänderungen vorzulegen, die notwendig sind, damit Transformatorenstationen und andere elektrische Anlagen ausserhalb der Bauzone einfacher, schneller und möglichst kostengünstig erstellt oder den veränderten Anforderungen angepasst werden können.
- Begründung: Der im Gang befindliche Wandel von einer zentralen Energieversorgung mit Grosskraftwerken zu einer dezentralen Energieversorgung mit Kraftwerken jeder Grössenordnung und einem Energiefluss in beide Richtungen stellt neue Anforderungen an die Netze, an die Speicherkapazitäten sowie an die Steuerung von Produktion und Verbrauch. Schwierig ist die Situation in ländlichen Gebieten: Hier sind auch mit Optimierungsmassnahmen Netzverstärkungen vielfach unumgänglich. Genau in diesen Gebieten ausserhalb der Bauzonen gibt es grosse Probleme und Verzögerungen im Bereich der Plangenehmigungen. Das ARE des Bundes hat auf diesem Weg schon mehrfach den Bau von Trafostationen verhindert, verzögert oder verkompliziert, obwohl das kantonale ARE und die Gemeinde eine positive Stellungnahme abgegeben haben. Verzögerungen ergeben sich auch dadurch, dass die Plangenehmigungen nicht nach dem Baugesetz, sondern nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz behandelt werden.
- Antrag BR: **Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.**  
Eine Prüfung der raumplanerischen Anliegen auf Stufe Bund ist für ihn unumgänglich. Deshalb erachtet er es als nicht zielführend, zum Zweck der Verfahrensbeschleunigung normativ in den Ermessensspielraum der Genehmigungsbehörde bzw. des ARE einzugreifen.
- Entscheid SR: **Annahme der Motion (mit 37 zu 1 Stimmen).**
- Antrag UREK-NR: **Die Kommission beantragt Ablehnung der Motion (13 zu 11 Stimmen).**  
Sie ist der Meinung, dass diesem Anliegen mit bereits laufenden Massnahmen Rechnung getragen wird.
- Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ unterstützt die Motion.**  
Im Bereich der Raumplanung – und namentlich auch für die notwendigen Anlagen zur Umsetzung der dezentralen Stromversorgung – setzen wir uns dafür ein, dass der Bund sich auf die grundsätzliche Gesetzgebung beschränkt. Das geltende Recht ist zu komplex und bürokratisch. Die Regelungsdichte müsste dringend reduziert werden, um die Akzeptanz zu erhöhen und sinnvolle Entscheide treffen zu können. Den Kantonen ist der notwendige Freiraum einzuräumen, um selber darüber entscheiden zu können, wie weit sie Änderungen zulassen wollen. Es braucht mehr Kompetenz der näher stehenden Kantone, um in der Raumplanung optimale Lösungen für alle Gebiete zu ermöglichen.  
Ein erster Schritt hierzu ist die Annahme der vorliegenden Motion.

# Im Ständerat behandelte Geschäfte

## 16.054 Bundesratsgeschäft      Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt: Teilrevision

Botschaft des BR: Der Bundesrat die Grundlage dafür schaffen, dass die Fahrfähigkeit von Schiffsführern grundsätzlich mit einer Atemalkoholprobe – mit dem "Blasen ins Röhrl" analog zum Strassenverkehr – beweissicher überprüft werden kann.

Ein weiteres zentrales Element der Teilrevision des BSG ist die Einführung der risikoorientierten Sicherheitsaufsicht sowie eines Sicherheitsnachweises im Bereich der gewerblichen Fahrgast- und Güterschifffahrt. Bisher wurden diese Schiffe bei der Zulassung umfassend geprüft. Künftig soll die Prüftätigkeit auf diejenigen Bereiche konzentriert werden, die besondere Risiken beinhalten. Damit erfolgt eine Angleichung an die Eisenbahnen und Seilbahnen. Dort wurden damit gute Erfahrungen gemacht.

Der Bundesrat kommt zudem dem Wunsch der Mehrheit der Kantone nach und schafft mit der Teilrevision des BSG eine gesetzliche Grundlage, um wie im Strassenverkehr zentrale Register über die Schiffe, deren Halter und Fahrberechtigungen zu ermöglichen und so einen effizienten Vollzug der Binnenschifffahrtsgesetzgebung zu erleichtern. Der definitive Entscheid und die Verantwortung für das Einrichten der Register liegt bei den Kantonen, da diese für Vollzug und Finanzierung zuständig sind.

Antrag KVF-SR: **Die Kommission folgt mehrheitlich dem Bundesrat.**  
Sie beantragt ihrem Rat die Zustimmung zur Revision, strich aber die Artikel, welche die Einrichtung von zentralen Datenbanken und die Führung der Register durch die Kantone vorsehen.

Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ verlangt zwei wichtige Nachbesserungen:**  
**1. muss die Promillegrenze abgeschafft oder deutlich erhöht werden.**  
**2. ist auf die Fahreignungsprüfung im Alter vollständig zu verzichten.**

Fixe Promillegrenzen für die Schifffahrt sind eine unnötige Einschränkung, deren Nutzen mit wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht nachweisbar ist. Weil sich die private Schifffahrt bezüglich Gefährdung in keiner Art und Weise mit dem viel gefährlicheren Strassenverkehr vergleichen lässt, müssten wenschon deutlich höhere Grenzwerte (über 1,0 mg Alkohol pro Liter Atemluft) gelten und ausdrücklich nur für die aktuellen Schiffsführer anwendbar sein, „welche den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmen“ (gemäss internationalem Recht umliegender Staaten).

**Wir fordern, statt einer nochmals zusätzlichen Ergänzung mit weiteren Normen, dass die auf 2014 eingeführten Artikel 40a bis 40o der BSV wieder gestrichen oder zumindest deutlich gelockert werden.**

Weil die Gefahren bei der privaten Binnenschifffahrt enorm viel tiefer sind als im Strassenverkehr, ist es auch älteren Personen problemlos möglich, ein Schiff ohne Gefährdung von Drittpersonen zu führen, selbst wenn sie für das Lenken eines Fahrzeuges auf der Strasse die nötige Reaktionszeit vermissen liessen. **Auf diese für die Kantone und Betroffenen teure Massnahme der Eignungsprüfung muss deshalb verzichtet werden; die allgemeinen Anforderungen an die Fahrkompetenz genügen!**

**15.3958 Motion Barazzone**

**Illegaler Handel mit bedrohten Arten:  
Schärfere strafrechtliche Sanktionen in der Schweiz**

- Forderung: Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BG-Cites) vorzulegen, mit der die strafrechtlichen Sanktionen verschärft werden. Diese Revision soll insbesondere beinhalten, dass der gewerbs- oder gewohnheitsmässige Handel mit bedrohten Arten und mit Erzeugnissen, die daraus hergestellt sind, als Verbrechen eingestuft wird. Die vorgesehenen Bussen für Übertretungen sollen ebenfalls verschärft werden.
- Begründung: Eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten ist in der ganzen Welt vom Aussterben bedroht. Diese Tiere und die Natur werden vor allem durch die Wilderei, die Fischerei und den illegalen Handel mit diesen Arten bedroht. Besonders betroffen sind etwa Elefanten, Nashörner, Tiger und Haiarten. Der illegale Handel mit bedrohten Arten ist international und ein lukratives Geschäft. Bedrohte Arten, die nicht gehandelt werden dürfen oder für die keine Bewilligung vorliegt, werden durch europäische Länder durchgeführt, insbesondere durch die Schweiz. Schmuggler reagieren sehr schnell auf die Kontrollen an den Grenzen und beim Transit oder passen ihre Routen an die in den einzelnen Ländern herrschende rechtliche Situation an (z. B. Strafen, die kaum eine abschreckende Wirkung haben). In der Schweiz werden der grossangelegte illegale Handel mit bedrohten Arten sowie die Geldwäscherei in Zusammenhang mit dieser Aktivität nur als Vergehen betrachtet oder sogar lediglich mit einer Busse geahndet (Art. 26 BG-Cites). Im internationalen Vergleich sind die Höchststrafen niedrig (z. B. höhere Freiheits- und Geldstrafen in Frankreich, Deutschland, Schweden, Grossbritannien und den Niederlanden). Deshalb besteht die Gefahr, dass die Schweiz in Europa zu einer Drehscheibe wird.
- Antrag BR: **Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.**  
Gegenwärtig werden Verbesserungen der Bestimmungen des Umweltstrafrechts geprüft. Dabei werden vergleichend auch Erlasse, die dieselben Güter schützen, mit einbezogen, so auch das Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BG-Cites). In diesem Kontext wird auch geprüft werden, wie genau die Strafbestimmungen des BG-Cites verschärft werden sollen.
- Entscheid NR: **Annahme der Motion (mit 122 zu 57 Stimmen).**
- Antrag WBK-SR: **Die Kommission beantragt mit 8 zu 1 Stimmen Annahme der Motion.**
- Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ unterstützt die Motion.**  
Die Schweiz hat im internationalen Kontext eine Mitverantwortung, um den illegalen Handel zu unterbinden. Weil die Höhe der Strafen in diesem Bereich sehr wohl einen Einfluss auf die Wege der Schmuggler hat, drängt sich eine Angleichung an umliegende Staaten geradezu auf. Mit einer Strafverschärfung kann die Schweiz bei der Bekämpfung des lukrativen illegalen Handels als gutes Vorbild vorangehen.

**15.313 Standesinitiative Kt. GE Schweizer Stauanlagen und Wasserenergie retten**  
**13.312 Standesinitiative Kt. GR Werterhaltung der Schweizer Wasserkraft**

Forderung Kt. GE: Der Grosse Rat des Kantons Genf fordert die Bundesbehörden auf:

- eine Steuer auf Strom aus nichterneuerbaren Energieträgern einzuführen, mit der die externen Kosten in den Strompreis einbezogen werden können;
- Nachlässe vorzusehen für Strom aus Gaskraftwerken, sofern für diesen ein Herkunftsnachweis vorgelegt wird;
- den entsprechenden Steuerertrag für die Förderung von Energiesparmassnahmen und den Ausbau der erneuerbaren Energien einzusetzen und dabei die Schweizer Wirtschaft zu fördern.

Forderung Kt. GR: Der Bund wird beauftragt, das Energiegesetz zu ändern und dabei folgenden Grundsätzen Rechnung zu tragen:

- a. Von der beabsichtigten Aufstockung der Fördermittel für neue erneuerbare Energien sei abzusehen;
- b. das bestehende Fördermodell für neue erneuerbare Energien sei durch ein marktorientiertes Modell abzulösen;
- c. sollten das Fördermodell beibehalten und/oder die Fördermittel erhöht werden, soll der Ausschluss der Wasserkraft grösser als 10 Megawatt aufgehoben werden.

Begründung GE: Anlass für diese Standesinitiative ist die Tatsache, dass:

- der Strompreis aufgrund der Überproduktion in Europa im Keller ist;
- dieser niedrige Preis die Wirtschaftlichkeit der Schweizer Stauanlagen und demzufolge die wichtigste erneuerbare Energiequelle der Schweiz (60 % des verbrauchten Stroms stammt aus Wasserenergie) gefährdet;
- Kohlekraftwerke, wie sie in Deutschland gerade vermehrt errichtet werden, erhebliche Kohlenstoffdioxidemissionen verursachen (bis zu 900 Gramm CO<sub>2</sub>/Kilowattstunde);
- Alpiq und andere Akteure ihre finanzielle Solidität in Gefahr sehen;
- diese Situation für die Schweizer Wirtschaft von Nachteil ist.

Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt, der Initiative des Kantons Genf zuzustimmen.**

Mit der Berücksichtigung der Forderungen in den Beratungen zur Energiestrategie 2050 besteht kein Handlungsbedarf für die Annahme der **Initiative des Kantons GR** mehr, beide Räte haben mit der Förderung der Grosswasserkraft auch bereits im Sinne der Initiative entschieden.

Die **Initiative des Kantons GE** ist hingegen zu unterstützen, weil sie ein grundsätzliches Problem des aktuellen Strommarktes anspricht, welches gelöst werden muss: Es kann nicht sein, dass „dreckiger Kohlestrom“ verbunden mit übermässig subventionierten erneuerbaren Energiequellen aus umliegenden Ländern die saubere und mit sehr tiefem CO<sub>2</sub>-Ausstoss verbundene Stromproduktion der Schweiz gefährden! Die Besteuerung zumindest der „dreckigen“ Stromimporte könnte die Situation entschärfen.

- Botschaft des BR: **Das Umweltschutzprotokoll zum Antarktis-Vertrag und zu den Anlagen zum Protokoll sollen ratifiziert werden.** Teil der Vorlage ist der entsprechende Umsetzungserlass in Form eines Bundesgesetzes.
- Der Antarktis-Vertrag hat heute 53 Mitgliedstaaten. Die Schweiz ist eines der 24 Länder, welche Beobachterstatus (nicht-konsultativer Status) haben. Objektive Voraussetzung für das Erreichen des Konsultativstatus ist die Ratifikation des USP zum Antarktis-Vertrag; zusätzlich dazu muss eine substantielle Forschungstätigkeit im Gebiet der Antarktis nachgewiesen werden. Mit der zunehmenden Forschungstätigkeit haben in der Zwischenzeit 17 weitere Staaten Konsultativstatus erreicht. Der Konsultativstatus verleiht dem Inhaber das Recht, mit Stimmrecht an den Sitzungen des Antarktistreffens teilzunehmen; ein Mitgliedsstaat ohne Konsultativstatus kann eine Beobachterfunktion wahrnehmen. Die Ratifikation des Madrider Protokolls eröffnet der Schweiz die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt den Konsultativstatus zu beantragen und die Interessen der schweizerischen Forschung direkter wahrzunehmen. Als Land mit einer hoch entwickelten Höhen- und Polarforschung verfügt die Schweiz über die nötige Expertise für die Arktis- und Antarktisforschung. Ein Beitritt wird von der schweizerischen Forschungsgemeinschaft daher unterstützt.
- Begründung: Die Stärkung des Umweltschutzes in der Antarktis und die Möglichkeit, Forschung und Tourismus in dieser Region mitzugestalten, sind im Interesse des Forschungs- und Werkplatzes Schweiz.
- Entscheid NR: **Einstimmige Zustimmung zur Ratifizierung.**  
Dies nach einer Diskussion über den Anwendungsbereich des Protokolls und der Zusicherung, dass mit der Vorlage keine zusätzlichen Kosten für die Schweiz zu erwarten sind.
- Antrag UREK-SR: **Die Kommission beantragt die Genehmigung (einstimmig).**
- Kommentar ANS: Zwar steht AQUA NOSTRA SCHWEIZ internationalen Übereinkommen kritisch gegenüber, weil diese zur Anwendung von fremdem Recht führen und vielfach bloss von einzelnen Staaten (darunter der Schweiz) ernsthaft umgesetzt werden. **Das vorliegende Übereinkommen zum Umweltschutz in der Antarktis ist aber sinnvoll und unterstützungswürdig.**  
Zwei zentrale Gründe sprechen für die Ratifikation des Protokolls durch die Schweiz: Einerseits die Stärkung des internationalen Umweltschutzes auf einem der wenigen Gebiete auf dieser Erde, welche noch über weitgehend intakte ökologische Verhältnisse verfügen. Andererseits die Möglichkeit, in einer Zeit der zunehmenden Nutzung der Antarktis für Forschung und Tourismus gestalterisch bei der Schaffung der dafür geeigneten Bedingungen mitzuwirken. (Stärkung des Forschungs- und Werkplatzes).